

59 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

26. 5. 1966

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF YUGOSLAVIA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The parties to the Declaration of 13 November 1962 on the Provisional Accession of Yugoslavia to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement" respectively),

ACTING pursuant to the fourth paragraph of the Declaration,

AGREE that:

1. The period of validity of the Declaration is extended by changing the date in the fourth paragraph to "30 June 1966".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Director-General to the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance by signature or otherwise, by Yugoslavia and by the participating governments to the Declaration. It shall become effective between the Government of Yugoslavia and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Yugoslavia and such government.
3. The Director-General shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Yugoslavia, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this fourteenth day of December one thousand nine hundred and sixty-five, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN VORLÄUFIGEN BEITRITT JUGOSLAWIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT)

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 4 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 4 durch das Datum des 30. Juni 1966 verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Generaldirektor der VERTRAGSPARTEIEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Jugoslawien und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Sie tritt zwischen der Regierung Jugoslawiens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Jugoslawiens und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Generaldirektor übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Jugoslawiens, an jede Vertragspartei des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am vierzehnten Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Nachdem Jugoslawien ursprünglich an den Arbeiten des GATT nur als Beobachter teilgenommen hatte, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN des GATT am 25. Mai 1959 eine Deklaration, durch die zwischen Jugoslawien und jenen Vertragsparteien des GATT, die zur Annahme dieser Deklaration bereit waren, ein Assoziationsverhältnis begründet wurde. Auch Österreich wurde Signatarstaat dieser Deklaration. Jugoslawien erhielt auf Grund der Bestimmungen dieser Deklaration die Möglichkeit, an den Beratungen der VERTRAGSPARTEIEN teilzunehmen. Überdies sah die Deklaration eine Bedachtnahme auf die GATT-Regeln bei der Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen Jugoslawien und den an der Deklaration teilnehmenden Vertragsparteien vor.

Im weiteren Verlauf führte Jugoslawien verschiedene Reformen in seinem Außenhandelsystem durch (Vereinheitlichung der Wechselkurse, Inkraftsetzung eines auf dem Wertzollsystem beruhenden Zolltarifs).

Anlässlich der 20. GATT-Tagung (Oktober/November 1962) brachte Jugoslawien den Antrag vor, sein Assoziationsverhältnis durch eine vorläufige Mitgliedschaft zu ersetzen.

Da dieser jugoslawische Antrag im Rahmen des GATT allgemein eine positive Aufnahme fand, genehmigten die VERTRAGSPARTEIEN am 13. November 1962 eine „Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“. Diese Deklaration war mit dem Wirksamwerden eines definitiven Beitritts Jugoslawiens, längstens jedoch mit dem 31. Dezember 1965, befristet. Neben zahlreichen anderen Vertragsparteien des GATT nahm auch Österreich diese Deklaration an (BGBl. Nr. 73/1964).

Durch diese Bestimmungen dieser Deklaration erhielt Jugoslawien im Verhältnis zu jenen GATT-Staaten, die die Deklaration annahmen, die Rechte und Pflichten eines GATT-Staates

auf vorläufiger Grundlage. Die Deklaration faßte auch den endgültigen Beitritt Jugoslawiens ins Auge.

Im April 1965 gab Jugoslawien seine Bereitschaft bekannt, durch Zolltarifverhandlungen im Rahmen der Kennedy-Runde seinen definitiven Beitritt zum GATT zu vollziehen. Nach den GATT-Regeln bildet die Durchführung von Zolltarifverhandlungen die Voraussetzung für einen definitiven Beitritt nach Artikel XXXIII.

Um Jugoslawien die Möglichkeit zu geben, diese Zolltarifverhandlungen zu einem positiven Abschluß zu bringen, genehmigte der GATT-Rat am 14. Dezember 1965 eine Niederschrift (Procès-Verbal), durch die die Gültigkeit der Deklaration bis zum 30. Juni 1966 verlängert wird. Sollte Jugoslawien zu einem früheren Zeitpunkt die definitive Mitgliedschaft erlangen, so tritt die Deklaration über den vorläufigen Beitritt Jugoslawiens bereits zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft.

Es erscheint erforderlich, daß auch Österreich die Bestrebungen Jugoslawiens, dem GATT definitiv beizutreten, durch Annahme dieser Niederschrift unterstützt. Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf die Handelsbeziehungen mit Jugoslawien bis zum Wirksamwerden des definitiven Beitritts Jugoslawiens sicherzustellen.

Diese Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie die Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung), das auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, für einen weiteren Zeitraum auf Jugoslawien anzuwenden sind.

Der Leiter der Ständigen Vertretung Österreichs beim Büro und bei den Spezialorganisationen der Vereinten Nationen in Genf, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter Dr. Rudolf Martins, unterzeichnete die Niederschrift am 25. März 1966 unter dem Vorbehalt der Ratifikation.